

winden; es kommt mithin auch bei der Fahrlässigkeit darauf an, den ideologischen Kern dieser Schuldart und ihre psychischen Erscheinungsformen herauszuarbeiten, und zwar so exakt, daß eine einwandfreie Feststellung der Schuld des Täters gewährleistet ist. Das einzige Kriterium, das es m. E. zur Lösung dieser Problematik gibt, liegt darin, daß sich der Täter in einem dem gesellschaftlichen Zusammenleben gefährlichen ideologischen Widerspruch zur sozialistischen Ordnung befunden haben muß, aus dem heraus er gehandelt und ungewollt gefährliche Folgen verursacht hat. Dieser Widerspruch muß ähnlich wie beim Vorsatz ein Minimum an Bewußtheit auf weisen. Allerdings gestaltet er sich anders als beim Vorsatz. Während er sich beim Vorsatz darin äußert, daß der Täter die Folgen seines Handelns voraussieht und realisiert, verursacht der fahrlässig handelnde Täter diese Folgen meist, ohne sie auch nur als Möglichkeit vorauszusehen, auf jeden Fall aber, ohne sie zu wollen. Deshalb darf man die ideologische Einstellung des fahrlässig handelnden Täters auch nicht mit der des vorsätzlich Handelnden gleichsetzen und sie nicht unmittelbar auf die gleichen elementaren Verhältnisse beziehen. Man muß sie vielmehr zu jenen Rechtsverhältnissen in Beziehung setzen, die diese elementaren Verhältnisse der sozialistischen Gesellschaft schützen sollen. Derjenige, der z. B. eine fahrlässige Tötung begangen hat, hat in der Frage des Schutzes und der Achtung des menschlichen Lebens eine andere ideologische Einstellung als der Verbrecher, der vorsätzlich getötet hat. Die sozialistische Gesellschaft hat z. B. zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Menschen eine ganze Fülle von Rechtsverhältnissen auf dem Gebiet der Familienbeziehungen, des Gesundheitswesens, der Produktion, des Straßenverkehrs sowie der allgemeinen Sicherheit geschaffen, die alle im Interesse der Erhaltung von Leben und Gesundheit unserer Bürger liegen und deshalb bestimmte Anforderungen an das Verhalten jedes einzelnen stellen. Man könnte diese Verhältnisse der Verständigung halber als „abgeleitete Rechtsverhältnisse“ bezeichnen, d. h. abgeleitet aus den grundlegenden Verhältnissen der sozialistischen Gesellschaft. Eben zu solchen abgeleiteten Verhältnissen tritt der fahrlässig handelnde Täter in Widerspruch. Er gefährdet die grundlegenden Wechselbeziehungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens unter sozialistischen Bedingungen dadurch, daß er diese abgeleiteten, darum aber nicht weniger wichtigen Rechtsverhältnisse nicht respektiert, sondern sich einer anderen, aus einer bürgerlichen oder kleinbürgerlichen Einstellung erwachsenen Maxime des Handelns unterwirft und dadurch gesellschaftliche Schäden oder Gefahren hervorruft.

Die schädliche Einstellung zu solchen Rechtsverhältnissen kann in zwei Formen auf treten: einerseits als eine bewußte Verletzung der dem